

Satzung der Stadt Barth über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Stadtvertretung Barth in ihrer Sitzung am 22.5.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Barth als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Barth erhebt für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (und sonstige Tätigkeiten) in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, Gebühren (Verwaltungsgebühren) nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Antragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei den, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,

7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen soll,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle EURO abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 0,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurück gewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Bei Genehmigungen und dergleichen ist auch derjenige zur Zahlung verpflichtet, zu dessen Gunsten bzw. in dessen Interesse die Amtshandlung bzw. Leistung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, bzw. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entstehung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 2.5.2001 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Barth,

Dr. Kerth
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zu § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Barth

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	EURO	Veränder
1.	Abschriften, Vervielfältigungen		
1.1.	Erstellen von Abschriften je angefangene Seite		
1.1.1.	im Format DIN A5	1,00	
1.1.2.	Im Format DIN A4	1,50	
1.2.	Vervielfältigung mit Fotokopiergerät u.a. Geräten je Seite im Format DIN A4	0,50 Farbe 1,00	
1.2.1.	Vervielfältigung mit Fotokopiergerät u.a. Geräten je Seite im Format DIN A3	1,00 Farbe 2,00	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und Vervielfältigungen je Seite	2,00	
2.2.	Beglaubigungen von Zeugnissen	2,50	
3.	Abgabe von Druckstücken		
	Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dgl. je Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,00-7,50	1.00-25.50
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages		
	oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite	2,00	
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen		
	u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00-51,00	3.00-51.00
6.	Verwaltungstätigkeiten		
6.1.	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind (Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben) pro angefangene halbe Stunde	5,00	
7.	Erklärungen über die Nichtausübung oder des Nichtbestehens gemeindlicher Rechte auf der Grundlage von Gesetzen und Verordnungen		
7.1.	Erklärungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes	20,00	
7.2.	Genehmigungen zur Teilung von Grundstücken sowie Zeugnisse über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht zur Teilung von Grundstücken	20,00	
8.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes	1,00	

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	EURO	Veränder
	Haushaltsjahr		
9.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00	
10.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00	
11.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	2,50	
12.	Anfertigung von Einheitswertbescheinigungen	2,50	
13.	Mahngebühren	2,50	
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1	2,00- 20,00	
15.	Standortzustimmungen/städtebauliche Zustimmungen	12,50	
16.	Vorrangeinräumungsbewilligungen	20,00	
17.	Besichtigung auf Grund von Anforderungen der Bürger je Stunde	15,00	
18.	Erlaubnis für die Benutzung des Sportplatzes oder einer Sporthalle für nichtsportliche Zwecke oder Erlaubnis zur Nutzung von Schulräumen für nichtschulische Zwecke (außer öffentliche gemeinnützige Zwecke)	5,00	Neue Gebühr
19.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von		
19.1.	0,2 m ²	1,00	
19.2.	0,5 m ²	1,50	
19.3.	1,0 m ²	2,50	
19.4.	Über 1,0 m ²	4,00	
20.	Abgabe von Stadtplänen		
20.1.	Maßstab 1:500	4,00	
20.2.	Maßstab 1:1000	7,50	
20.3.	Maßstab 1:2000	5,00	
20.4.	Maßstab 1:5000	10,00	
20.5.	Maßstab 1:10000	2,50	
20.6.	Maßstab 1:15000	1,50	
20.7.	Maßstab 1:25000	1,00	
21.	Auszüge aus Umlegungskarten, -plänen und -verzeichnissen		
21.1.	Unbeglaubigte Auszüge aus dem Umlegungskarten- und -planwerk im Originalmaßstab ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung in analoger Form		
21.1.1.	Erstauffertigung je Seite		
	a) DIN A4	10,00	
	b) DIN A3	12,50	
	c) DIN A2 oder bis 0,40 m ²	17,50	
	d) DIN a1 oder größer	27,50	
21.1.2.	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung für die Tarifstellen nach 21.1.1.	50 % der Gebühr	

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	EURO	Veränder
		nach 21.1.1.	
21.2.	Unbeglaubigte Auszüge aus dem Umlegungsverzeichnis		
21.2.1.	Erstausfertigung je Seite	6,00	
21.2.2.	für jede beantragte Mehrausfertigung je Seite	0,50	
21.2.3.	Listenmäßige Zusammenstellung je Auszug DIN A4		
21.3.	Beglaubigungen von Auszügen aus den Umlegungskarten, -plänen und -verzeichnissen je Seite	2,00	
21.4.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang an die Abwasserbeseitigungsanlagen	15,00	
21.5.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	15,00	
21.6.	Erklärungen über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen von gemeindlichen Rechten		
21.6.1.	Erklärungen über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes	20,00	
21.6.2.	Zeugnis über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht zur Teilung eines Grundstückes nach § 20 (2) BauGB	20,00	
22.	Archiv		
22.1.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50	
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0.50	
22.2.	Benutzung des Archivs für private Personen		
	für einen Tag	5,00	2,50
	für eine Woche	15,00	7.50
	für längere Zeit bis zu	25,00	25,00
22.3.	Bearbeitung von Anliegen aller Art von Behörden und deren Einrichtungen, Organisationen und Vereinen je angefangene halbe Stunde	10,00	7,50
22.4.	Reproduktion von Archivgut (Abschriften, Auszüge usw.)		
	Abschrift je Seite DIN A4	1,50	
	Von schwer lesbarem Archivgut	2,50	
22.5.	Recht der Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion von Druck schwarz/weiß je Bild der Seite		
	bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplare	10,00	
	bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplare	25,00	
	bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplare	50,00	
22.6.	Verwendung von Archiv- und Bibliothekbeständen für Film oder Fernsehen je Seite oder Bild	20,00	neu
22.7.	Fotokopien für Glückwünsche je Zeitungsseite	3,00	neu
22.8.	Scann-Leistung ohne Nachbearbeitung		
22.8.1.	je Einzelstück mit Papierausdruck	2,40	neu
22.8.2.	je Einzelstück mit CD-Brennen	3,60	neu

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	EURO	Veränder
22.8.3.	je Einzelstück mit DVD-Brennen	5,00	neu
	Die Punkte 22.8.1. – 22.8.3. beziehen sich auf den reinen Vorgang ohne Bearbeitungsgebühr.		
22.9.	Werden Reproduktionen bei anderen Fotowerkstätten in Auftrag gegeben, so gelten die dort erhobenen Preise. Negative werden nicht ausgehändigt. Zusätzlich erfolgt die Erhebung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von	10,00	neu
22.10.	Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen von Archiv- und Bibliothekgut durch den Benutzer selbst pro Bild	1,00	neu
22.11.	Benutzung eines eigenen Notebooks unter Stromabnahme vom Archiv pro Benutzertag	0,50	neu
23.	Standesamt		
23.1.	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	150,00- 250,00	neu (bisher Landkreis)
23.2.	Änderung eines Vornamens	50,00– 100,00	s.o.
24.	Barth-Information		
24.1.	Gebühren für Zimmervermittlung	5,00	
24.2.	Zimmervermittlung für Vermieter lt. Vertrag (10 % der Einnahmen)		
24,3,	Zimmervermittlung für Gewerbetreibende – Hotel, Pension, Gasthof -lt. Vertrag (5 % der Einnahmen)		
25.	Stadtförsterei		
25.1.	Ausstellung einer Bescheinigung – Verkehrsunfall mit Wild -	7,50	
25.2.	Genehmigung zum Fällen von Bäumen je Verwaltungsakt	12,50	
26.	WC-Benutzung öffentliche Toilettenanlagen	0.50	